

17. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

„Berlins Dächer frei für WLAN“
Drucksachen 17/0454 und 17/1342

Senatskanzlei
II B 3
9(0)24 - 2727

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme –

über
„Berlins Dächer frei für WLAN“

- Drucksachen Nr. 17/0454 und 17/1342

Die Senatskanzlei legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, unter Beachtung von Ausschreibungsregelungen zu prüfen, die Dächer von landeseigenen Immobilien und der Immobilien landeseigener Betriebe zur Nutzung von technischen Anlagen frei zu geben, um freies WLAN in Berlin zu ermöglichen.

Es ist zu prüfen, ob ein gesonderter Tatbestand für reduzierte Sondernutzungsgebühren für WLAN-Betrieb eingeführt wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2014 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Entscheidung darüber, ob und zu welchen Konditionen WLAN an Gebäuden ermöglicht wird, steht dem jeweiligen Eigentümerversorger zu. Bei bezirklichen Gebäuden sind dies die Bezirke, bei sonstigen Immobilien des Landes und bei landeseigenen Betrieben entweder das Unternehmen oder das Land. Die dem Senat zugeordneten Immobilien werden von der Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) verwaltet.

Eine Nachfrage bei der BIM und Bezirken ergab, dass keine grundsätzlichen Bedenken dagegen bestehen, WLAN-Router an Gebäuden zuzulassen. Vielmehr werden Gebäude häufig schon für Mobilfunkmasten und ähnliches genutzt. Eine WLAN-Nutzung wird daher nicht grundsätzlich abgelehnt, vielmehr kommt es für die Möglichkeit auf die konkreten Gegebenheiten baulicher und technischer Natur im Einzelfall an. Daher ist eine generelle „Freigabe“ der Dächer durch den Senat nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Nutzungsgebühren gilt, dass die geltende Sondernutzungsverordnung nur die Sondernutzung im öffentlichen Straßenland erfasst, also für die Gebäude nicht gilt. Daher bedarf es für die Dachnutzung auch keines Sondertatbestandes in der Verordnung.

Soweit öffentliches W-LAN im Anwendungsbereich der Verordnung, also im Straßenland gemeint ist, bietet die Verordnung schon bisher in § 8a Nr.1 die Möglichkeit, Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die Sondernutzung „im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt“. Ob diese Regelung ausreicht oder ein spezieller Sondertatbestand sinnvoll ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Angebots ab und kann ggfs. zu einer Anpassung der Verordnung führen

Die Nutzungsgebühren an Gebäuden werden vielmehr vom jeweiligen Eigentümervertreter festgesetzt. Bei kommerzieller Nutzung orientiert sich die Gebühr typischerweise am durch die Einrichtung erzielten wirtschaftlichen Vorteil. Bei nicht-kommerzieller Nutzung (z.B. Freifunk) wird regelmäßig vom Flächenverbrauch (pro qm Dachfläche) ausgegangen.

Es steht daher nach geltendem Recht jedem Interessenten frei, eine Sondernutzung bestimmter Gebäude zu beantragen.

Berlin, den 14. August 2014

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Chef der Senatskanzlei